

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leinunter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 11. Oktober d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 15. Juli 1915.

Der Regierungspräsident. von Schmerin.

I. f. XII. 755.

Entgegen der früheren Annahme sind zur Zeit noch große Vorräte von Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1914 vorhanden, die teilweise der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind. Es liegt daher im Interesse der wirtschaftlichen Verwertung unserer Vorräte, daß bei der Brotbereitung der Zusatz von Kartoffelflocken oder — Walzmehl oder Kartoffelstärkemehl ganz oder zu einem wesentlichen Teil durch Frischkartoffeln ersetzt wird. Dieses Verfahren empfiehlt sich um so mehr als nach den Erfahrungen der Heeresverwaltung 20 bis 30 Teile Frischkartoffeln mit gutem Erfolg und ohne jeden nachteiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand zugesetzt werden können.

Berlin, den 25. Juni 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortsbehörden ersuche ich, durch geeignete Bekanntmachung dafür Sorge zu tragen, daß obige Anregung des Herrn Ministers im Interesse einer wirtschaftlichen Verwertung der zur Zeit noch vorhandenen Kartoffelvorräte in weitgehendster Maße Folge geleistet wird.

Groß Strehlig, den 12. Juli 1915.

Es besteht die Aussicht, daß der Landwirtschaftskammer auch in Zukunft Transporte von kriegsunbrauchbaren Pferden überwiesen werden. Die Weitergabe an die Interessenten erfolgte bislang im Versteigerungswege. Da an Anordnung des Herrn Kriegsministers fortan kriegsunbrauchbare Pferde aber nicht mehr versteigert werden sollen ein anderes Verfahren der Abgabe von Pferden direkt an die Interessenten von der Zentralstelle aus indes nicht durchführbar ist, bleibt nur übrig und soll versucht werden, die der Kammer überwiesenen Pferde auf die Kreise zu verteilen und sie dort in kleineren Posten durch die Herren Landräte bezw. Pferdezuchtvereine direkt an die Interessenten zu bringen. Den Herren Landräten bezw. Pferdezuchtvereinen dürfte es vielleicht möglich sein, die Pferde nach Maßgabe des ihnen bekannten oder von ihnen festzustellenden Bedürfnisses — eventl. mit einem gemessenen Unkostenzuschlage — kurzer Hand abzugeben. Hierbei mag es sich wohl empfehlen, in erster Reihe die Frauen von gefallenem oder noch im Felde stehenden Kriegern zu berücksichtigen.

Breslau X, den 5. Juli 1915.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlessen.

Vorstehendes Schreiben der Landwirtschaftskammer bringe ich zur Kenntnis der Landwirte des Kreises.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort bekannt zu machen und mir die gesammelten Gesuche bis zum 26. d. Mts. einzureichen.

In den Gesuchen sind die Einkommens- und Vermögens- und Familienverhältnisse genau anzugeben und je denfalls die hierunter angegebenen Fragen zu beantworten.

1. Besitzen Sie eine eigene Landwirtschaft?
2. Wieviel Morgen groß ist dieselbe?
3. Wieviel Pferde haben Sie in Friedenszeiten gehalten?
4. Wieviel Pferde sind Ihnen für den Krieg ausgehoben worden?
5. Wieviel Pferde besitzen Sie zurzeit noch?
6. Betreiben Sie den Pferdehandel gewerbsmäßig?
7. Haben Sie schon selbst Fohlen gezogen? Wie viele?
8. Haben Sie dieses Jahr ein Fohlen gezogen?
9. Ist Ihnen eine von Ihnen früher zur Zucht benutzte Stute für den Krieg ausgehoben worden?
10. Wünschen Sie lieber eine Zuchtstute oder ein anderes Pferd zu erwerben?

Die Ortsbehörden haben unter Beidrückung des Dienstfieglers die Wichtigkeit der Angaben zu bescheinigen.
Groß Strehlig, den 15. Juli 1915.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 48 d und 49 der Bundesratsverordnung vom 28. 6. 1915 — R. G. Bl. S. 363 — wird zur Verhinderung des Verderbens von Mehl und des vorzeitigen Aufbrauchs der den Selbstversorgern zu belassenden Getreidevorräte mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

1. Die Selbstversorger (das sind nach § 6 a der B. R. V. vom 28. 6. 1915 die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Angehörigen dieser Unternehmer einschl. des Gesinde sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Miteigentümer, und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen)